

07.10.2020

Kleine Anfrage 4529

der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD

Lese-Rechtschreib-Schwäche und Dyskalkulie an den Schulen in NRW

Lese-Rechtschreib-Schwäche und Dyskalkulie sind Teilleistungsstörungen, die deutliche Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben bzw. Rechnen bedeuten. Personen mit der Diagnose Lese-Rechtschreib-Schwäche weisen typische Merkmale, wie eine niedrige Lesegeschwindigkeit, eine unleserliche Handschrift, das Auslassen, Vertauschen oder Hinzufügen von Wörtern oder einzelnen Buchstaben auf. Bei einer Dyskalkulie bestehen Beeinträchtigungen im Umgang mit Zahlen und beim Verständnis von Rechenvorgängen. Auf die kognitiven Leistungen der Betroffenen hat dies keinerlei Auswirkungen.

Wer von einer Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Dyskalkulie betroffen ist, ist aktuell oftmals erheblichen Benachteiligungen im schulischen Bildungssystem ausgesetzt. Ständige Misserfolge in der Schule können für die Schülerinnen und Schüler mit psychischen Folgen einhergehen, die ihre Lebensqualität massiv beeinträchtigen. Daher ist es wichtig, dass die Teilleistungsstörung möglichst früh erkannt und die Schülerinnen und Schüler entsprechend gefördert werden und Unterstützung erfahren. Neben individuellen Förderangeboten gehört auch die Gewährung von angemessenen individuellen Nachteilsausgleichen dazu. Der Nachteilsausgleich stellt dabei eine rechtlich abgesicherte Maßnahme zur Herstellung von Chancengleichheit dar.

In Nordrhein-Westfalen ist eine diagnostizierte Dyskalkulie derzeit mit keinem Nachteilsausgleich verbunden. Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche wird ein Nachteilsausgleich nur bis zur zehnten Klasse gewährt.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler fallen derzeit unter den LRS-Erlass? Bitte aufschlüsseln nach Städten und Schulformen.
2. Falls derzeit keine offizielle Statistik erhoben wird, warum wird diese nicht erhoben bzw. ist die Aufstellung einer solchen Statistik für die Zukunft geplant?
3. Warum wird Schülerinnen und Schülern mit Dyskalkulie kein Nachteilsausgleich gewährt?

4. Falls Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie geplant sind, wann sollen diese umgesetzt werden?
5. Welche Bestandteile existieren in der Lehramtsausbildung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche und Dyskalkulie? Bitte aufschlüsseln nach Universitäten/Hochschulen.

Eva-Maria Voigt-Küppers
Jochen Ott